



## Positionspapier des Bundesweiten Arbeitskreises Säkulare Grüne zur schulischen Bildung

### Orientierung auf Wertemündigkeit in einer freiheitlich-pluralistischen Gesellschaft

Der Bundesweite Arbeitskreis Säkulare Grüne legt mit diesem Positionspapier zur schulischen Bildung eine Positionsbestimmung aus säkularer Sicht für Reformen in der Bildungspolitik zum Themenbereich „Ethik-, Religions-, Religionskunde- und Lebenskundeunterricht“ vor.

Mit diesem Themenpapier soll ein Beitrag zur innerparteilichen Debatte geleistet werden. Die BAGen Bildung und ChristInnen haben bereits in der Vergangenheit Positionsbestimmungen vorgelegt. Als säkulare Grüne ist es unser Anliegen, die Trennung von Staat und Kirchen voranzubringen. Im Bildungsbereich ist diese Trennung besonders „hinkend“, denn der konfessionelle Religionsunterricht ist sogar verfassungsrechtlich verankert und damit eines der kirchlichen Privilegien.

#### Religionsunterricht widerspricht der Trennung von Staat und Religion

Die grundgesetzlich normierte Garantie des Religions- und Weltanschauungsunterrichts als ordentliches Lehrfach bedeutet keineswegs die Garantie eines Pflichtfaches und auch keine Bestandsgarantie, sondern lediglich die Ausnahmeerlaubnis für das Angebot eines Faches, dessen inhaltliche Ausgestaltung grundsätzlich den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zusteht.

Dieses Fach „Religionsunterricht“ ist kein konfessioneller Ethikunterricht, verfolgt nicht die Zielsetzung, Werte für das Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft zu vermitteln, ist – wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25.02.1987 formuliert hat - *„nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, ...[ist.] Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheit zu vermitteln, ist seine Aufgabe (...). Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich. Ändert sich deren Verständnis vom Religionsunterricht, muss der weltanschaulich neutrale Staat dies hinnehmen.“* Es geht nicht um einen Auftrag zur Werteerziehung, sondern um die Vermittlung von Glaubenssätzen, was auch solche Glaubenslehren einschließt, die in Konflikt mit den Grund- und Menschenrechten stehen.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gelten auch für etwaige weitere Religionsgemeinschaften, die im Sinne der Gleichberechtigung einen eigenen Religionsunterricht einfordern. Denn für diese dürfen keine anderen Maßstäbe gelten.



### **Pluralisierung stellt das Modell Religionsunterricht in Frage**

Eine kritische Auseinandersetzung mit diesen Themenbereichen ist nicht nur aus dem Gesichtspunkt der Trennung von Staat und Kirche notwendig, sondern vor allem auch wegen der ständig fortschreitenden Pluralisierung der bundesdeutschen Gesellschaft in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht erforderlich. Bereits organisatorisch wird es auf Dauer nicht zu leisten sein, die gesamte Bandbreite an unterschiedlichem konfessionellen Unterricht parallel anzubieten. Hauptsächlich aber gilt es zu berücksichtigen, dass sehr unterschiedliche philosophische, religiöse bzw. weltanschauliche Vorstellungen unsere Gesellschaft in hohem Maße prägen und für viele Menschen einen wichtigen Referenzpunkt für ihre eigene Identität bilden.

Ein allgemeiner Diskurs ist erforderlich, der „Sinnstiftung“ und Fragen von Ethik und Moral behandelt, an dem sich die gesamte Gesellschaft beteiligen kann. Die Grundlagen für einen solchen Diskurs einerseits und die Anerkennung der Notwendigkeit eines solchen Diskurses müssen der jungen Generation über die Bildungsinhalte in einem auf Offenheit, Inklusion und Pluralität angelegten Lernprozess nahegebracht werden.

Ziel dieses Papiers ist es, zur Entwicklung eines Gesamtkonzeptes beizutragen, welches

auf der Basis der grundlegenden Normen des Grundgesetzes, der freiheitlichen Werteordnung und der Prinzipien des säkularen Staates philosophisch, religiös und weltanschaulich inklusiv,

altersgemäß und

pluralistisch

ist sowie die Werte- und Religionsmündigkeit von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum der Überlegungen stellt.

### **Bildung zum mündigen Menschen in der Verantwortung des Staates**

Zentrales Anliegen der Erziehung junger Menschen in der offenen freiheitlichen deutschen Gesellschaft ist vor allem die Herausbildung von Persönlichkeiten, deren Urteilskraft, Wissen und Können entwickelt wird, und die befähigt werden zu einem friedlichen gesellschaftlichen Miteinander unter Achtung der allgemeinen Menschenrechte, der Menschenwürde, der Demokratie, der Gleichberechtigung aller Menschen, der Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen Orientierungen, der Achtung der Belange künftiger Generationen und der Achtung der Grundlagen allen Lebens.

In einer pluralistischen Gesellschaft ist die Entwicklung der Fähigkeit junger Menschen zur Achtung der Würde und der Ansichten Anderer, zu gegenseitigem Respekt und auch zur Verteidigung der freien Gesellschaft von besonderer Bedeutung. In einer religiös und weltanschaulich nicht homogenen Gesellschaft sind die Kenntnis der Geschichte sowie der unterschiedlichen philosophischen sowie religiösen und weltanschaulichen Lehren und Traditionen Voraussetzung für die Herausbildung einer eigenen ethisch begründeten Auffassung.



Hinsichtlich der Einflussnahme auf die jungen Menschen durch schulischen Unterricht stehen die Persönlichkeitsrechte des Kindes (gem. Art. 2 Abs. 2 GG), die Elternrechte auf Pflege und Erziehung des eigenen Kindes (gem. Art. 6 Abs. 2 GG) und der staatliche Erziehungsauftrag (gem. Art. 7 Abs. 1 GG) in einem nicht immer spannungsfreien Verhältnis. Das Bundesverfassungsgericht und auch das Bundesverwaltungsgericht haben in einer Vielzahl von Entscheidungen die Bedeutung des staatlichen Erziehungsauftrages hervorgehoben und widerstreitenden – religiös / weltanschaulich begründeten – Vorstellungen von Eltern eine Abfuhr erteilt. Dies betrifft insbesondere den Bereich von Unterrichtsbefreiungen in verschiedenen Fächern (beispielsweise Deutsch-, Biologie-, Sexualkunde- und Schwimmunterricht), der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Recht (mittlerweile) sehr eng gefasst wird.

Die Säkularen Grünen begrüßen diese Rechtsprechungsentwicklung und fordern, dass die Lehrpläne für alle Schüler\*innen verbindlich sein müssen und es keine Ausnahmeregelungen aus religiösen / weltanschaulichen Gründen geben darf.

Kinder und Jugendliche werden durch den Einfluss der Eltern, von Verwandten, Erziehungsberechtigten und anderen Bezugspersonen im familiären und sozialen Umfeld auf sehr unterschiedliche Weise an Ethik und Moral, an Religionen und Weltanschauungen herangeführt und erzogen.

Aufgabe des staatlichen Erziehungsauftrages ist es auch, die Fähigkeit herauszubilden, die aus Elternhaus, familiärem, sozialem, religiösem oder weltanschaulichem Umfeld resultierenden Auffassungen und Wertvorstellungen zu reflektieren und ggfs. in größere Zusammenhänge einordnen zu können. An diesen Überlegungen müssen sich Reformvorschläge zu Ethikunterricht / Religionsunterricht in der Schule messen lassen.

### **Inklusion statt religiöser Segregation in der Schule**

Religionen und Weltanschauungen sind Bestandteil der gesellschaftlichen Realität, mit denen alle Menschen in Deutschland im Zusammenleben nahezu täglich in Berührung kommen. Menschen bekennen sich zu einer Religion oder Weltanschauung oder sind im Alltag veranlasst, sich zu ihnen zu verhalten. Wer an der Gesellschaft Teilhabe erlangen will, kann sich nicht den unterschiedlichen religiösen bzw. weltanschaulichen Lebensentwürfen entziehen. Der Umgang mit „anderen“ Entwürfen aber muss „gelernt“ werden, um Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu entwickeln und so gesellschaftlichen Konflikten effektiv zu begegnen

Der Staat hat über die Schulen in diesem Prozess die Aufgabe, die Befähigung und Kenntnisse zum Umgang mit Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln, um ein friedliches und tolerantes Zusammenleben zu fördern. Hierzu ist eine inklusive Bildungsvermittlung unabdingbar. Dies muss im Klassenverband - also inklusiv - erfolgen. Die Segregation von Kindern und Jugendlichen nach (zum Teil angenommener) Religionszugehörigkeit ist zu beenden, da diese geeignet ist, nur weiteres Misstrauen bei Kindern und Jugendlichen gegenüber anders denkenden und glaubenden Mitschüler\*innen hervorzurufen, indem es genau an diesem Punkt das „Anderssein“ in den Fokus stellt.



Zur Förderung eines friedlichen Zusammenlebens in einer pluralen Gesellschaft gehört unabdingbar, dass Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich mit den an sie gerichteten exklusiven und divergenten Wahrheitsansprüchen von Religionen / Religionsgemeinschaften auseinanderzusetzen und die Wahrheitsansprüche kritisch zu hinterfragen.

Von herausragender Bedeutung ist, dass Kinder aus unterschiedlichen religiösen Kontexten den Umgang untereinander und mit Kindern aus nichtreligiösen Kontexten erlernen, und ebenso umgekehrt. Ein solches Kennenlernen und eine - auch transkulturelle - gemeinsame Auseinandersetzung über Werte, Religionen und Weltanschauungen ist ein Gegenmittel gegen die Herausbildung von Parallelgesellschaften und Fremdenhass. Die derzeitige Praxis, Kinder nach der Religionszugehörigkeit der Eltern in unterschiedliche Gruppen zu trennen, ist unseres Erachtens den Zielen einer inklusiven und pluralistischen Gesellschaft entgegenwirkend. Segregation (in der Schule) fördert die Entwicklung von Parallelgesellschaften.

### **Gemeinsamer Diskurs über Werte und Weltanschauungen fördert Akzeptanz**

Übergreifend über die verschiedenen Religionen und Weltanschauungen gibt es unterschiedliche Konzepte wie „Werte“ entstehen, reflektiert und übernommen oder abgelehnt werden. Diese unterschiedlichen Konzepte können förderliche Entwicklungen in der Gesellschaft anstoßen.

Ein Recht auf „Nicht-Konfrontation“ mit anderen Meinungen und Werten gibt es in einer pluralistischen Gesellschaft nicht. Voraussetzung ist aber, dass alle Menschen in gegenseitiger Wertschätzung sich mit „anderen“ Konzepten in vorurteilsfreiem Raum auseinandersetzen und diese Konzepte kennen lernen können. Ziel ist es dabei, konstruktive Kritikfähigkeit zu vermitteln, damit eine eigenständige Werte- und Religionsmündigkeit erreicht wird.

Die Befähigung von Kindern und Jugendlichen zu einer „Wertemündigkeit“ ist in einer säkularen pluralistischen Gesellschaft unabdingbarer Teil des staatlichen Erziehungsauftrages und nimmt auch das Konzept von „Religionsmündigkeit“ ernst.

### **Gegenwärtige Verfassungs- und Rechtslage**

In Artikel 7 Abs. 3 GG wird im Grundrechtsteil des Grundgesetzes der bekenntnisgebundene Religionsunterricht an öffentlichen (mit Ausnahme der bekenntnisfreien) Schulen als ordentliches Lehrfach garantiert. Über Artikel 140 GG werden durch die Einbeziehung von Art. 137 Abs. 7 WRV Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgemeinschaften gleichgestellt, so dass über Art. 7 Abs. 3 GG auch „Weltanschauungsunterricht“ als ordentliches Lehrfach garantiert ist.

Eine Ausnahme von dieser Grundgesetzregelung gilt nur für diejenigen Bundesländer, in denen am 1. Januar 1949 andere landesrechtliche Regelungen bestanden haben (Art. 141 GG). Diese sog. Bremer Klausel gilt für Bremen und Berlin, aber auch für sämtliche „neuen“ Bundesländer. In diesen Ländern besteht somit verfassungsrechtlich ein erheblich größerer Spielraum für Änderungen etwa hinsichtlich des bekenntnisgebundenen Religions- und Weltanschauungsunterrichts.



Der Einführung eines allgemeinen Ethikunterrichts für alle Schüler\*innen als Pflichtfach stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Dies haben sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht (für den Ethikunterricht) bestätigt.

Zu beachten sind allerdings die spezifischen landesverfassungsrechtlichen Regelungen. Bildung ist Ländersache, so dass unterschiedliche Regelungen in den verschiedenen Bundesländern bestehen. Jegliche Reform wird am spezifischen Regelungsgehalt eines Bundeslandes anzusetzen haben, so dass in diesem Papier nur allgemeine Grundsätze erörtert werden können.

### **Gegenwärtige Praxis in den Bundesländern**

Religionsunterricht wird außer in Berlin, Brandenburg und Bremen als ordentliches Lehrfach angeboten.

Ein Ethikunterricht ist jedoch bisher sehr unterschiedlich ausgestaltet. Ethikunterricht wurde als *Ersatzfach* für Religionsunterricht eingeführt, welches in den meisten Bundesländern mit Religionsunterricht nicht gleichgestellt und nicht gleichwertig erteilt wird. Die Konstruktion als Ersatzfach beinhaltet eine Reihe von strukturellen Diskriminierungen, die zwingend beendet werden müssen.

Die Struktur von Ethikunterricht als Ersatzfach bindet die Gewährleistung des Faches an die Existenz des Religionsunterrichtes. Wird der Religionsunterricht mangels Beteiligung nicht erteilt, entfällt auch der Ethikunterricht. Je größer somit das Interesse an Ethikunterricht ist, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Ethikunterricht nicht angeboten werden kann. Diese Abhängigkeit von Religions- und Ethikunterricht wollen wir beenden.

Als weitere Folge des Status als Ersatzfach sind die Angebote als Leistungskurse und die Prüfungsmöglichkeiten eingeschränkt oder nicht vorgesehen. Dadurch wird der Ethikunterricht im Vergleich zum Religionsunterricht strukturell unattraktiv gehalten. Die Stigmatisierung des Ethikunterrichts als Ersatzfach und damit als Sanktionierung für die Nichtteilnahme am Religionsunterricht wollen wir beenden. Aus diesem Grunde ist ein „Ersatzfach“ für das Fach Religion abzulehnen.

Es mangelt auch an einer qualifizierten Ausbildung der Ethiklehrer\*innen und an Ethiklehrstühlen an den Universitäten. Es kann nicht länger hingenommen werden, dass Ethik von Lehrer\*innen unterrichtet wird, die lediglich eine mehrwöchige Ausbildung im Fach Ethik haben

Einige Bundesländer haben die benachteiligende Praxis, dass das grundgesetzliche Recht zur Abmeldung vom Religionsunterricht eine religiöse- und / oder Gewissensbegründung erfordert. Dies steht im Widerspruch zum Grundgesetz.



## Reformvorschläge

### **Pflichtfach „Philosophie und Religionskunde“ für Alle**

Es gibt eine gesellschaftliche Debatte, die unter dem Titel „Ethikunterricht für Alle“ geführt wird. Wir schließen uns der Forderung nach einem integrativen und verbindlichen Unterricht für alle Schüler\*innen an. Mit der Bezeichnung „Ethikunterricht“ wird allerdings nicht der gesamte Inhalt erfasst, den wir für ein solches Fach für sinnvoll halten.

Wir setzen uns dafür ein, dass umgehend ein Pflichtfach „Philosophie und Religionskunde“ für alle Schüler\*innen eingerichtet wird, um die Lehren und die Geschichte von Philosophie, Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln und die Auseinandersetzung mit Fragen der Ethik und Moral zu befördern. „Philosophie und Religionskunde“ beinhaltet keine religiösen oder weltanschaulichen Festlegungen.

Dieses Fach ist von der ersten Klasse bis zur dreizehnten Klasse anzubieten, und zwar in allen Schulformen - unabhängig vom Religionsunterricht. Der Unterricht ist inklusiv im Klassenverband durchzuführen.

Die Qualifikation der Lehrkräfte ist durch eine fundierte Ausbildung an den Hochschulen sicherzustellen. Die Lehrkräfte sind auf der Basis der Philosophie, der Soziologie und der Religionswissenschaft auszubilden.

### **Wege zur Abschaffung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts.**

Wir setzen uns dafür ein, den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht an Schulen abzuschaffen. Aufgrund seiner privilegierten Regelung in Artikel 7 Abs. 3 GG wird eine Abschaffung in denjenigen Bundesländern, die nicht der sog. Bremer Klausel unterliegen, erst mit einer Änderung des Grundgesetzes oder durch die Einführung von Bekenntnisfreien Schulen als Regelschulen ermöglicht.

### **Bekenntnisfreie Schulen**

Das Grundgesetz unterscheidet in Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG Bekenntnisschulen und bekenntnisfreie Schulen. Alle staatlichen Schulen in Deutschland sind Bekenntnisschulen mit unterschiedlicher Prägung durch das entsprechende Bundesland. Bekenntnisfreie Schulen gibt es in Deutschland bisher nicht. Die Entwicklung dieses Schultypus stellt für uns eine realistischere Option dar, da eine Verfassungsändernde Mehrheit nicht in Reichweite ist.

Wir setzen uns für die Erprobung von Bekenntnisfreien Schulen als Modellprojekt für Schulen ohne konfessionellen Religionsunterricht ein.

### **Stundenanzahl reduzieren**

Die Garantie des konfessionsgebundenen Religionsunterrichts in Artikel 7 Abs. 3 GG bedeutet jedoch keineswegs die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Ausgestaltung etwa hinsichtlich der Stundenanzahl und der Lage der Unterrichtsstunden im Stundenplan (beispielsweise durch Verlegung in die Eckstunden). Hier sehen wir konkreten Handlungsbedarf. Eine



Reformvariante könnte auch sein, konfessionsgebundenen Religionsunterricht erst ab dem 7. Schuljahr anzubieten. Die Reduzierung des Umfangs von Religionsunterricht ist auch deshalb geboten, um die daran teilnehmenden Kinder hinsichtlich der hinzukommenden Stunden für Ethikunterricht zu entlasten.

### **Teilnahmevoraussetzungen am Religionsunterricht ändern**

Die Regelung des Religionsunterrichts an Schulen im Sinne des Artikel 7 Abs. 2 GG erfordert ein schulisches Pflichtangebot von Religionsunterricht, aber nicht die Einrichtung eines Pflichtfaches, sondern allenfalls eines Wahlfaches. Wir setzen uns dafür ein, die Länderregelungen zum Religionsunterricht dahingehend zu ändern, dass die bislang geltende Teilnahmepflicht für konfessionsangehörige Schüler\*innen (die lediglich eine Abmeldemöglichkeit vorsieht) abgeschafft wird. Stattdessen soll eine Teilnahme am Religionsunterricht von einer ausdrücklichen Anmeldung (aber mit jederzeitiger Abmeldemöglichkeit) abhängig sein.

### **Möglichkeiten unter der Bremer Klausel**

Wir begrüßen die gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern Berlin zum Ethik- sowie zum Religions- und (humanistischen) Lebenskundeunterricht und in Brandenburg (LER), da sie den inklusiven Unterricht aller Schüler\*innen als maßgeblich bewerten und auf die Erziehung zu einer allgemeinen „Wertemündigkeit“ orientieren. Wir orientieren auf entsprechende Regelungen in den anderen „neuen“ Bundesländern.

### **Gleichbehandlung**

Solange konfessionsgebundener Religionsunterricht im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 GG angeboten wird, ist das Gleichbehandlungsgebot hinsichtlich aller Religionen und Weltanschauungen zu beachten, so dass auch die Möglichkeit bestehen muss, Weltanschauungsunterricht erteilen zu können.

Dasselbe gilt beispielsweise hinsichtlich islamischen Religionsunterrichts, der – sofern die allgemeinen Voraussetzungen des Vorhandenseins einer Religionsgemeinschaft gegeben sind – zu ermöglichen ist.

Die Säkularen Grünen sind – ebenso wie die Bundesvorstands-Kommission „Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat“ – der Auffassung, dass die konservativ-orthodoxen Islamverbände (auch wegen ihrer landsmannschaftlichen, sprachlichen oder politischen Ausrichtung und einer Anbindung an ausländische Regierungen) derzeit nicht als Religionsgemeinschaften anerkannt werden können und somit nicht als Partner des Staates für den Religionsunterricht in Frage kommen. Die gegenwärtigen Übergangsmodelle mit Beiräten halten wir für verfassungsrechtlich bedenklich.

### **Bildungspläne der Bundesländer**

In den Landesverfassungen der meisten Bundesländer sind so genannte Bildungsziele fixiert. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen wird die „Ehrfurcht vor Gott“ und in Rheinland-Pfalz die Erziehung zur „Gottesfurcht“ vorgeschrieben.



Es entspricht nicht dem Neutralitätsgebot des Staates, Kinder und Jugendlichen eine „*Gottesfurcht*“ zu vermitteln.

Eine Orientierung auf „*Gottesfurcht*“ beinhaltet eine Diskriminierung anderer religiöser (beispielsweise polytheistischer) und weltanschaulicher Vorstellungen. Mit der deklaratorischen Orientierung auf einen Gott im Grundgesetz wird ein Widerspruch zur Verfasstheit als weltanschaulich neutraler Staat deutlich. In einer Zeit für die ein Kirchenmitgliederanteil von 95 Prozent der Bevölkerung dokumentiert ist, mag dieser Widerspruch für die gefühlte Realität keine Bedeutung gehabt haben. Dennoch verletzte diese Diskrepanz schon damals den Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates.

Die Anzahl der Kirchenmitglieder hat sich erheblich reduziert, die Gesellschaft hat sich weltanschaulich pluralisiert und ihren Grundkonsens über maßgebliche Werte des Zusammenlebens grundlegend weiterentwickelt. Der neutrale Staat darf nicht in eine Situation geraten, in dem ihm eine staatliche Missionierung vorgeworfen werden kann.

In einer pluralistischen Gesellschaft haben Ausgrenzung und Diskriminierung keinen Platz. Auch in der Formulierung der Bildungsziele muss dies zum Ausdruck kommen. Es gilt, allen gemeinsame Teilhabe zu ermöglichen, Diskriminierungen zu vermeiden und unterschiedliche Werte sowie religiöse und weltanschauliche Auffassungen auf Basis der Menschenrechte anzuerkennen.

Die „neuen“ Bundesländer haben in ihren Verfassungen durchaus zeitgemäße Bildungsziele benannt. Als ein Beispiel sei hier Artikel 22 der Thüringer Verfassung genannt:

„Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt zu fördern.“

Wir wollen, dass die Bildungsziele der Bundesländer im Sinne der Menschenrechte und des Grundgesetzes und der oben genannten Bildungsziele novelliert werden. „*Gottesfurcht*“, „*Ehrfurcht vor Gott*“ und ähnliche Formulierungen, sind aus den Bildungszielen zu streichen.

### **Privatschulen**

Das Grundgesetz gewährleistet in Artikel 7 [Schulwesen] Absätze 4 und 5 unter bestimmten Bedingungen die Einrichtung von privaten Schulen. Die Reformvorschläge des Kapitels `Ethikunterricht für alle als Pflichtfach´ gelten auch für die Privatschulen.

Alle Schulen, auch private, unterliegen der Aufsicht des Staates (Art. 7 I GG).

In einigen Bundesländern werden Privatschulen durch Landesgesetze dazu verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen. Dies ist ein Eingriff, der über die Schulaufsicht hinausgeht. Wir fordern die Änderung oder Streichung der entsprechenden Gesetze.



Die großzügige Finanzierung privater Schulen mit religiösem Hintergrund durch die Steuerzahler\*innen sehen wir kritisch.

### **Fazit**

Wir setzen uns für ein Konzept der „Wertemündigkeit“ ein, für das im schulischen Bereich die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Dem staatlichen Bildungsauftrag kommt dabei in einer pluralistischen Gesellschaft eine enorme Bedeutung zu: im inklusiven Miteinander sollen Schüler\*innen zur Herausbildung ethischer Werte und zur Toleranz befähigt werden.

Der gesellschaftliche Frieden in Deutschland muss erhalten bleiben – ohne ihn kann eine freiheitliche Gesellschaft nicht funktionieren. Dazu gehört, Vorurteile und Diskriminierungen abzubauen. Werte entstehen nicht durch Weisungen kirchlicher und staatlicher Obrigkeiten. Werte und eine an Werten orientierte Haltung bilden sich im Diskurs zwischen Menschen heraus. Die Befähigung zu diesem Diskurs zu entwickeln ist (wesentlich) Aufgabe der schulischen Bildung. Dort muss der Raum geschaffen und gesichert werden, diese Befähigung zu erlernen und für die gesellschaftliche Praxis fruchtbar zu machen. Dies setzt voraus, dass der Staat bereit ist, seine Verantwortung im schulischen Bereich über den Bildungsauftrag wahrzunehmen und dass er sein Handeln selbst an den Werten der Menschenrechte, der Freiheit, Gleichheit und dem Schutz vor Diskriminierung ausrichtet.

Wertemündigkeit ist das Konzept, durch welches die Gesellschaftsmitglieder auf die Auseinandersetzung mit gegenwärtigen und kommenden gesellschaftlichen Herausforderungen vorbereitet werden - im Interesse eines friedlichen Miteinanders.